Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

22.02.1982 - Drucksache 10/777

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/777
22. 02. 82

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 44

Der Petitionsausschuß hat am 22. Februar 1982 die nachstehend aufgeführten sechzehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

von der Schulenburg
Vorsitzender

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 10/288	Gewährung eines elektrischen Rollstuhls	Dem Begehren wurde entsprochen.
L 10/401	Bitte um Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Kompaktlagerung verbrauchter Reaktorbrennelemente im Kernkraftwerk Esensham in bezug auf das Land Bremen	Dem Begehren wurde entsprochen.
L 10/423	Lösung von Fragen und Problemen, die durch das „Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche" bekannt wurden	Die Petentin hat am 8. Februar 1982 ein etwa zweistündiges Gespräch mit dem zuständigen Vertreter des betreffenden Senatsressorts geführt. In diesem Gespräch wurden alle dargestellten und die erwarteten zusätzlichen Fragen und Probleme beantwortet, gelöst oder besprochen, wie Lösungen gefunden werden können. Darüber hinaus wurde vereinbart, regelmäßig miteinander alle aufgetauchten Fragen direkt zu erörtern.
L 10/424	Beschwerde über einen Rückforderungsbescheid bezüglich geleisteter BAföG-Zahlungen	Auf den Widerspruch der Petentin wurde der Rückforderungsbescheid insoweit zu deren Gunsten geändert, als eine fehlerhafte Berechnung erfolgt ist.
L 10/427	Überprüfung einer Entscheidung des Liegenschaftsamtes	Die Entscheidung des Liegenschaftsamtes, den Antrag auf Erwerb eines der Stadtgemeinde gehörenden Grundstücks abzulehnen, ist bei der geltenden Rechtslage nicht zu beanstanden. Dem Anliegen des Petenten soll jedoch insofern nachgegangen werden, als sich das Liegenschaftsamt bemühen wird, andere geeignete Objekte anzubieten.
L 10/439	a) Nachträgliche Anerkennung als Dienstzeit	a) Dem Begehren wurde mit Bescheid vom 15. September 1981 entsprochen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 10/403	Verhinderung der Entlassung einer Lehrerin aus dem bremischen Schuldienst	Sowohl das Verwaltungsgericht als auch das Oberverwaltungsgericht Bremen haben die Rechtmäßigkeit der Entlassung bestätigt. Gerichtliche Entscheidungen unterliegen nicht der Kontrolle des Petitionsausschusses.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 10/410	Beschwerde über die Anrechnung einer Pflegezulage zum Landespflegegeld	In einem Widerspruchsbescheid des Senators für Soziales, Jugend und Sport wurde festgestellt, daß aus Rechtsgründen von einer Anrechnung der Pflegezulage nicht abgesehen werden kann. Nachdem der Petent den Widerspruchsbescheid mit einer Klage angefochten hat, ist es nunmehr Aufgabe des Verwaltungsgerichts, die Rechtmäßigkeit des erteilten Bescheides zu überprüfen.
L 10/411	Überprüfung der Gründe und Umstände bei der Entlassung einer Lehrerin aus dem bremischen Schuldienst	Die Gründe und Umstände bei der Entlassung waren unter anderem Gegenstand von Verfahren vor den Verwaltungsgerichten der Freien Hansestadt Bremen. Beide Gerichte haben die Rechtmäßigkeit der Entlassung bestätigt. Gerichtliche Entscheidungen unterliegen nicht der Kontrolle des Petitionsausschusses.
L 10/414	Zahlung eines Schmerzensgeldes wegen einer im Jahre 1961 durchgeführten Operation	Erstmals mit Einreichung der Petition vom 15. November 1981 sind Schmerzensgeldansprüche geltend gemacht worden. Derartige Ansprüche sind aufgrund der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches verjährt.
L 10/434	a) Zuerkennung der Gemeinnützigkeit b) Steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden	a) und b) Die einzelnen Gruppierungen der antragstellenden Vereinigung sind bisher bei den Finanzämtern des Landes Bremen nicht vorstellig geworden. Deshalb konnte auch nicht festgestellt werden, ob die maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften eine Anerkennung zulassen. Für eine bundeseinheitliche Regelung ist außerdem der Bundesminister für Finanzen zuständig.
L 10/438	Übernahme in das Beamtenverhältnis als Lehrer an öffentlichen Schulen	Der Petent hat die Altersgrenze des 45. Lebensjahres überschritten. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmemöglichkeiten liegen nicht vor.
L 10/439	b) Nachträgliche Anerkennung als Beschäftigungszeit	b) Dem Begehren kann nach dem eindeutigen Wortlaut der Tarifbestimmung des § 19 BAT nicht entsprochen werden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben zuständigkeitshalber an die Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 10/437	Überprüfung einer Entscheidung einer Amtsvormundschaft des Sozialamtes Bremerhaven	Es handelt sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit Bremerhavens.
L 10/449	Beschwerde über die Nichtweitergewährung eines Kindergeldes und Sozialzuschlages durch das Personalamt der Seestadt Bremerhaven	Es handelt sich um eine kommunale Angelegenheit Bremerhavens.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an den Eingabenausschuß der Freien und Hansestadt Hamburg weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 10/450	Erteilung eines mit Rechtsmitteln versehenen Bescheides durch die Rentenrechnungsstelle Hamburg	Die Rentenrechnungsstellle Hamburg unterliegt keiner Einflußmöglichkeit durch den Petitionsausschuß der Bremischen Bürgerschaft.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 10/451	Novellierung des Mutterschutzgesetzes	Das Begehren fällt in die Kompetenz des Bundes.

Druck: Anker-Druck Bremen